

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0186-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.12.2020	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		V		
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsgebiet "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld" (vormals: "Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld")

hier: Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - nimmt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt die als Anlage 1 beigefügte Synopse zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld des Stadterneuerungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister	
Mollerus Datum 02.12.2020	Gülden-zopf Datum 02.12.2020	Schranz Datum 03.12.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0186-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

Beschluss des Rates über die Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes Osterfeld sowie Bestellung der Beiratsmitglieder (Drucksache B/16/1741-01 vom 04.07.2016)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 16. November 2015 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen-Osterfeld“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Soziale Stadt Oberhausen-Osterfeld“ als Gesamtmaßnahme für den Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Osterfeld beschlossen. Das Programm wird mittlerweile beim Land unter dem Namen „Sozialer Zusammenhalt“ fortgeführt.

Zur Begleitung, Beratung und Steuerung des sich weiterhin vollziehenden Stadterneuerungsprozesses in Oberhausen Osterfeld sowie als Entscheidungsgremium für die Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds gemäß Nr. 14 und Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW wurde der Beirat Osterfeld für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ eingerichtet.

Da die Mitglieder des Beirates gemäß der aktuellen Geschäftsordnung vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt werden, besteht die Notwendigkeit zur Neubesetzung.

Außerdem hat sich während der Programmlaufzeit des Stadterneuerungsprojektes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ herausgestellt, dass die Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld einer Überarbeitung bedarf. Ein wesentlicher Fokus liegt dabei darauf, die lokalen Gegebenheiten und Strukturen des Stadterneuerungsgebietes noch stärker miteinzubeziehen und die Entscheidungskompetenz vor Ort zu stärken. Ziel ist es, die Belange der Stadterneuerungsgebiete enger auf die Stadtbezirke zuzuschneiden. So ist es möglich, Entscheidungen sachgerecht auf Grundlage der lokalen Strukturen und Kenntnisse vor Ort im Stadterneuerungsgebiet Osterfeld zu treffen.

2. Erläuterungen

Kurze Erläuterungen der vorgeschlagenen Änderungen sind jeweils in der Spalte „Begründung“ der als Anlage 1 beigefügten Synopse enthalten. Darüber hinaus soll auf grundlegende Änderungsvorschläge der Verwaltung wie folgt näher eingegangen werden:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0186-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

a) Betonung des örtlichen Bezuges durch stärkere Einbeziehung der Bezirksvertretung Osterfeld

Zwei der vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer stärkeren Einbeziehung der Bezirksvertretung Osterfeld in Entscheidungen, die für die Tätigkeit des Beirates nicht unwesentlich sind, und damit zu einer weiteren Betonung des örtlichen Bezuges der Beiratstätigkeit:

aa) Bestellung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

In Anwendung des § 3 Abs. 1 der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung hat bisher der Rat der Stadt die aus dem Kreise der Mitglieder der Bezirksvertretung Osterfeld zu bestellenden Beiratsmitglieder gewählt. Diese Kompetenz soll nun mit der Beschlussfassung des Rates der Stadt über die Neufassung der Geschäftsordnung auf die Bezirksvertretung Osterfeld übertragen werden. Stimmt der Rat der Stadt dieser Neufassung zu, gilt neben den weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung (vgl. § 10 der Neufassung) auch § 3 Abs. 1 (neu), welcher die Kompetenz der Bezirksvertretung Osterfeld für die Bestellung der (ordentlichen und stellvertretenden) Beiratsmitglieder aus dem Kreis ihrer Mitglieder anordnen soll. Für stellvertretende Beiratsmitglieder aus diesem Kreis soll die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung möglich, aber nicht zwingend sein; sie müssen aber jedenfalls die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Vertretung Osterfeld erfüllen (entsprechende Anwendung des Rechtsgedanken des § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW zu sachkundigen Bürgern in Ausschüssen).

Die bisher in § 3 Abs. 1 -alt- der Geschäftsordnung ausdrückliche Nennung der Sitzverteilung ist entbehrlich; die dortigen Angaben stellten ohnehin ausdrücklich eine Momentaufnahme dar („...Stand 06/2016...“), deren Aufnahme in Regelwerke, die eine längere Geltungsdauer beanspruchen können und sollen, eher ungewöhnlich ist. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegt eine flexible und auch in Bezug auf andere vom Rat gebildete Gremien weithin übliche Regelung vor. Auch für die Entsendung beratender Mitglieder aus dem Kreise der Mandatsträger/innen soll nunmehr die Zusammensetzung der Bezirksvertretung grundlegend sein (vgl. § 4 Abs. 3 -neu- der Geschäftsordnung).

Die Bezirksvertretung erhält damit auf Basis der jetzt vorgeschlagenen Änderungen in ihrer nächsten Sitzung die Möglichkeit, die stimmberechtigten Mitglieder eigenverantwortlich und abschließend zu bestimmen.

ab) Änderungen der Geschäftsordnung

Bisher lag die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung beim Rat der Stadt, der den Beirat in Ausübung seiner Organisationshoheit ins Leben gerufen hatte. Zwar hatte auch die Bezirksvertretung Osterfeld eine Beschlusskompetenz (vgl. § 9 Abs. 2 der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung), aber das Verhältnis der Kompetenzen der im Einzelnen beteiligten Gremien Beirat, Bezirksvertretung und Rat der Stadt war klarstellungswürdig. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 9 der Geschäftsordnung wird das Folgende erreicht:

- Die Bezirksvertretung Osterfeld ist zuständig für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
- Der Rat der Stadt erhält aufgrund des Erfordernisses seiner Zustimmung Gelegenheit, ggf. eine abweichende Auffassung durchzusetzen.
- Der Beirat kann der Bezirksvertretung Osterfeld initiativ Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung unterbreiten; hierfür ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss erforderlich, aber auch ausreichend.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0186-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Hierdurch wird nach der Auffassung der Verwaltung die inhaltliche Diskussion über Änderungen der Geschäftsordnung stärker in die Bezirksvertretung und den Beirat verlegt; der Rat der Stadt erhält durch das Erfordernis seiner Zustimmung die Gelegenheit, die wesentlichen Grundlagen der Tätigkeit des von ihm selbst geschaffenen Beirats weiter zu beeinflussen, kann sich aber auch auf eine bloße Zustimmung beschränken.

Das Initiativrecht des Beirates, Änderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen, bleibt somit erhalten. Im Sinne einer breiten Diskussionsgrundlage wird kein Bedarf erkannt, hierfür (wie bisher, vgl. § 9 Abs. 1 -alt- der Geschäftsordnung) formal eine Zweidrittelmehrheit nachzuweisen. Die letztendliche Beschlusskompetenz liegt zukünftig bei der Bezirksvertretung; die Zustimmung des Rates bleibt erforderlich.

b) Erweiterung des Kreises der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

Zur Gewinnung weiterer örtlicher Akteure und damit zur Erweiterung der Kompetenzfelder des Beirates sollen künftig auch Vertreter/innen des Seniorenbeirats und des Beirates für Menschen mit Behinderung als stimmberechtigte Mitglieder (und Stellvertretungen) an der Beiratsarbeit mitwirken (vgl. § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Neufassung). Zudem sollen sowohl der Osterfelder Bürgerring e.V. als auch die WEGO (Werbegemeinschaft Osterfeld) gleichzeitig vertreten sein. Bisher ist dies nur abwechselnd der Fall.

Wichtiges Ziel ist es zudem, die Geschäftsordnungen für die Beiräte der drei Stadterneuerungsgebiete Osterfeld, Sterkrade und Alt-Oberhausen (Brückenschlag) zu harmonisieren, ohne dabei auf etwaige spezifische Besonderheiten für die einzelnen Programmgebiete zu verzichten. Im Rahmen dieser Anpassung sollen bestimmte Betroffenengruppen nunmehr in allen drei Beiräten identisch vertreten sein. Es besteht kein sachlicher Grund, die Vertretungen

- des Beirats für Menschen mit Behinderung,
- des Jugendparlaments,
- des Seniorenbeirats und
- des Integrationsrats

in den Beiräten unterschiedlich zu gestalten, da sich deren Interessen oder Belange unabhängig von der konkreten Programmstruktur auf alle Bezirke erstrecken. Die Belange der genannten Gremien sollen zukünftig in allen Beiräten stimmberechtigt vertreten sein, müssen aber nicht zwingend durch Mitglieder des jeweiligen Gremiums repräsentiert werden. Soweit eine Vertretung berufen wird, die zwar nicht den oben genannten vier Gremien entstammt, inhaltlich jedoch deren Belange abdeckt (z.B. anstelle des Seniorenbeirates eine Vertretung aus dem Bereich Seniorenbeirat), soll dies ebenfalls möglich sein.

Neben den funktionsgebundenen Akteuren sollen zukünftig zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Bürgerschaft, ein Mitglied aus dem Osterfelder Vereinswesen und ein Mitglied für die Osterfelder Kulturschaffenden für die Mitwirkung im Beirat gewonnen werden. Die neue Geschäftsordnung sieht daher im Sinne der Harmonisierung entsprechende Mitglieder vor. Diese Vertretungen sollen zeitnah im Rahmen eines Auswahlverfahrens bestimmt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Tätigkeit des Beirates bereits möglich.

Insgesamt soll dem zumindest theoretisch denkbaren Fall, dass eine Entsendung durch eine entsendungsberechtigte Stelle unterbleibt oder hinsichtlich der zwei Mitglieder aus der Osterfelder Bürgerschaft, dem Vereinswesen oder der Kulturlandschaft und/oder ihrer Stellvertretungen nicht genügend Bewerbungen eingehen, dadurch begegnet werden, dass klarstellend die Zahl der stimmberechtigten Beiratsmitglieder nicht auf 20 festgeschrieben wird (vgl. § 2 Abs. 2 -neu-:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0186-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

154 „höchstens“) und in § 3 Abs. 2 und 3 -neu- entsprechende klarstellende Zusätze aufgenommen werden
155 sollen.

156
157 Hinsichtlich der Position des jeweils beauftragten Stadtteilmanagements soll zukünftig eine einheitliche
158 Regelung erfolgen. Die Quartiersmanagements sollen den gesamten Stadterneuerungsprozess
159 unterstützend begleiten mit dem Ziel, die Aktivitäten der Akteure vor Ort zu fördern und insbesondere
160 Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Sie sollen nur bedingt selbst die Rolle des Akteurs übernehmen. Vor
161 diesem Hintergrund wird in keinem der Stadterneuerungsgebiete das Quartiersmanagement als
162 stimmberechtigtes Mitglied im Beirat geführt.

163
164 Insgesamt wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder dementsprechend angepasst (vgl. § 2 Abs. 2
165 der vorgeschlagenen Neufassung).

166
167 Da es sich beim Beirat für das Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ um
168 ein von der Stadt im Rahmen ihrer Organisationshoheit freiwillig gebildetes beratendes Gremium
169 handelt, ist der Rat bzw. zukünftig die Bezirksvertretung bei der Ausgestaltung der Geschäftsordnung
170 auch im Hinblick auf die stimmberechtigten Mitglieder und auf das zu ihrer Bestellung oder Benennung
171 anzuwendende Verfahren frei. Daher wird vorgeschlagen, zur Benennung der stimmberechtigten
172 Mitglieder des Stadtteilbeirates im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung § 50 Abs. 3 der
173 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

174
175 Diejenigen in der Bezirksvertretung Osterfeld mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und
176 Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Beirat vertreten sind,
177 entsenden ein beratendes Mitglied in den Beirat. Daneben besteht die Möglichkeit, weitere beratende
178 Mitglieder anlassbezogen oder dauerhaft zu berufen.

179
180 c) Öffentlichkeit der Beiratssitzungen

181
182 In der Neufassung der Geschäftsordnung soll klargestellt werden, dass die Sitzungen des Beirates
183 grundsätzlich öffentlich sind. Einer ausdrücklichen öffentlichen Einladung bedarf es hierzu nicht, da
184 sich bei der Gründung und Tätigkeit des Beirates grundsätzlich um eine freiwillige Einrichtung handelt.
185 Gleichwohl besteht die Möglichkeit, entsprechende Einladungen bei Bedarf auszusprechen.

186
187 Da im Rahmen der Beiräte auch über frühzeitige Projektüberlegungen oder Planungsansätze informiert
188 wird, besteht bei sachgerechten Gründen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss
189 auszuschließen (vgl. insgesamt § 1 Abs. 4 -neu-).

190
191 Eine Gegenüberstellung der relevanten Textstellen der bisher gültigen Geschäftsordnung für den
192 Beirat Osterfeld und der Neufassung ist als Anlage 1 beigelegt. Die vollständige Neufassung der
193 Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld ist als Anlage 2 beigelegt.

194
195 Sofern und soweit der Rat der Stadt den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt, ergeben sich die -im
196 Vergleich zum bisherigen Regelungsgefüge- neuen Kompetenzen insbesondere der Bezirksvertretung
197 Osterfeld insgesamt aus der Neufassung der Geschäftsordnung; eine gesonderte Delegation ist nicht
198 erforderlich.

199 200 **Anlagen**

201
202 Anlage 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld
203 (Synopse); Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

204
205 Anlage 2: Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld; Stadterneuerungsgebiet
206 „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“	Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“	Anpassung des Programmnamens gemäß der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme im Jahr 2020
Inhaltsverzeichnis § 1 Aufgaben des Beirates § 2 Zusammensetzung des Beirates § 3 Stimmberechtigte Mitglieder § 4 Beratende Mitglieder § 5 Vorsitz § 6 Geschäftsführung § 7 Stimm- und Antragsberechtigung § 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Beirates § 9 Änderung der Geschäftsordnung § 10 Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis § 1 Zweck und Aufgaben des Beirats § 2 Zusammensetzung des Beirats § 3 Stimmberechtigte Mitglieder § 4 Beratende Mitglieder § 5 Vorsitz § 6 Geschäftsführung § 7 Stimm- und Antragsberechtigung § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse § 9 Änderung der Geschäftsordnung § 10 Inkrafttreten	Angabe des Inhaltsverzeichnisses (auf der 1. Seite) aufgrund besserer Nachvollziehbarkeit und Transparenz
Durch den Rat der Stadt Oberhausen wurde am 04. Juli 2016 die folgende Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen-Osterfeld“ beschlossen.	Der Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- hat auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt Oberhausen am 14. Dezember 2020 die folgende Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt	Delegierung vom Rat der Stadt Oberhausen auf den Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
	Oberhausen Osterfeld“ beschlossen. Durch den Rat der Stadt Oberhausen wurde am 04. Juli 2016 die folgende Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ beschlossen.	
§ 1 Aufgaben des Beirates (1) Der Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ ist Bindeglied zwischen dem prozessbezogenen Stadtteilmanagement Osterfeld, der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt Oberhausen, insbesondere der Bezirksvertretung Osterfeld. Er begleitet und berät den Stadterneuerungsprozess im Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen-Osterfeld“ i.S.v. § 171e Abs. 2 BauGB.	§ 1 Zweck und Aufgaben des Beirats (1) Der Beirat des Stadterneuerungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ ist das Vertretungsgremium für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Akteure des Programmgebietes im Rahmen der Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches. Er ist ein vom Rat der Stadt Oberhausen in Ausübung seiner Organisationshoheit freiwillig im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des o. g. Stadterneuerungsgebietes geschaffenes Gremium. Er ist kein kommunalverfassungsrechtlich von der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenes Gremium.	Ergänzung hinsichtlich des Zwecks des Beirats, um die nachfolgenden Inhalte in den Abs. (1) bis (3) abzubilden. Abs. 1 verdeutlicht die Rechtsgrundlagen für die Bildung des Stadtteilbeirats sowie den Umstand, dass es sich um kein kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenes Gremium handelt.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Osterfeld zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist.	Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Osterfeld zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für den /die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist. (2) Der Beirat setzt sich mit Fragen zur integrierten Stadtentwicklung auseinander. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen im Stadterneuerungsgebiet zu verbessern sowie die Bildung, die Begegnung und den sozialen Zusammenhalt in Osterfeld dauerhaft zu stärken. Der Beirat ist dabei ein unabhängiges Gremium.	redaktionelle Ergänzung
(2) Der Beirat übernimmt im Rahmen seiner Kompetenz insbesondere folgende Aufgaben: • Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem	(2) (3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben: • Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem	Präzisierung der Aufgaben des Beirats vor dem Hintergrund der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie deren Interessenvertretungen. zu (3): Ergänzung des Textabschnittes im Zuge der Homogenisierung der Geschäftsordnungen der Beiräte in den Stadterneuerungsgebieten; redaktionelle Klarstellung.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
Stadterneuerungsprozess stehen Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008	Stadterneuerungsprozess stehen Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds nach Nr. 14 und Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und den dazu beschlossenen Richtlinien (4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei der Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus kann der Beirat die Öffentlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss ausschließen.	Ergänzung der Entscheidungskompetenzen des Beirats über den Verfügungsfonds Nr. 14 Im Sinne des Grundgedankens der Stadterneuerung ist die Öffentlichkeit sicherzustellen. Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung nichtöffentlich zu beraten sind, sollen auch im Beirat stets nichtöffentlich beraten werden.
§ 2 Zusammensetzung des Beirates	§ 2 Zusammensetzung des Beirats (1) Der Beirat deckt einen Querschnitt der Zielsetzungen, Interessen und Schwerpunkte des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet ab. Der Beirat setzt sich aus stadtteilrelevanten Akteuren/Akteurinnen zusammen, die aus dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Osterfeld sowie aus unterschiedlichen Gremien, Organisationen und Interessenvertretungen entstammen.	Ausführung zur Notwendigkeit einer umfassenden Beteiligung der stadtteilrelevanten Akteure/Akteurinnen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
(1) Der Beirat hat 14 stimmberechtigte Mitglieder und mindestens sieben beratende Mitglieder. Geborenes beratendes Mitglied ist der/die für die Stadterneuerung zuständige Beigeordnete. Die weiteren Mitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen nach den folgenden Grundsätzen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt: (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.	(1) (2) Der Beirat hat höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder und weitere, d.h. beratende Mitglieder. Der Beirat soll eine Anzahl von insgesamt 25 Mitgliedern nicht überschreiten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind namentlich zu benennen. (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Mitarbeit im Beirat keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.	Die Arbeitsfähigkeit des Beirats wird flexibler. Sofern einzelne Berufene ihr Mandat nicht annehmen, bleibt die Arbeitsfähigkeit des Beirats davon unberührt. Um die Arbeitsfähigkeit des Beirats aufrecht zu erhalten, erscheint eine sachgerechte Begrenzung der absoluten Teilnehmer/innenzahl gerechtfertigt. Inhalt fließt in § 3 Stimmberechtigte Mitglieder (1) ein Hinweis zur Klarstellung
§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder (1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreise der Mandatsträger der Bezirksvertretung Osterfeld. Sie werden nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt. Für ihre Zusammensetzung ist die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Osterfeld maßgebend. Hieraus ergibt sich nach Stand 06/2016 folgende Sitzverteilung für den Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen	§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder (1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreise der Mandatsträger der Bezirksvertretung Osterfeld. Sie werden nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt. Für ihre Zusammensetzung ist die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Osterfeld maßgebend. Hieraus ergibt sich nach Stand 06/2016 folgende Sitzverteilung für den Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen	siehe Neuformulierung unten zu (1)

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
Osterfeld“: • 3 Sitze der SPD-Fraktion • 2 Sitze der CDU-Fraktion • 1 Sitz der BOB • 1 Sitz der im Losverfahren an die Fraktion Bündnis90 / Die Grünen oder die Linke-Liste-Fraktion vergeben wird.	Osterfeld“: • 3 Sitze der SPD-Fraktion • 2 Sitze der CDU-Fraktion • 1 Sitz der BOB • 1 Sitz der im Losverfahren an die Fraktion Bündnis90 / Die Grünen oder die Linke-Liste-Fraktion vergeben wird. (1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Osterfeld. Ihre Stellvertreter/innen können ebenfalls der Bezirksvertretung Osterfeld angehören, müssen aber jedenfalls die Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirksvertretung Osterfeld erfüllen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen im Sinne dieses Absatzes werden in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW von der Bezirksvertretung Osterfeld für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksvertretung Osterfeld bestellt. (2) Als weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder werden Vertreter / Vertreterinnen aus den nachstehend genannten Organisationen / Zusammenschlüssen bestellt:	Delegierung der Bestellung der Beiratsmitglieder aus dem Kreis der Mandatsträger/innen vom Rat der Stadt Oberhausen auf die Bezirksvertretung Osterfeld. Damit die Geschäftsordnung nicht nach jeder neuen Wahlperiode hinsichtlich der Sitzverteilung der Fraktionen/Gruppen einer Änderung bedarf, ist die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Sitzverteilung nicht mehr aufgeführt wird. Neuformulierung siehe (3); Anpassung der Zahl (von 7 auf 13) aufgrund der gewünschten Repräsentanz der unterschiedlichen relevanten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
• 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Sozialraumgremiums Osterfeld Mitte • 1 Sitz für eine/n Vertreter der evangelischen Kirche in Osterfeld • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der katholischen Kirche in Osterfeld • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Integrationsrates • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Vereinswesens in Osterfeld • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in des Jugendparlamentes • 1 Sitz für eine/n Vertreter/in der WEGO (Werbegemeinschaft Osterfeld oder eine/n Vertreter/in des Osterfelder Bürgerrings e.V. Der stimmberechtigte Sitz wird zwischen den beiden Organisationen / Zusammenschlüssen im jährlichen Wechsel belegt. Die / der jeweils andere Organisation / Zusammenschluss entsendet im jährlichen Wechsel den Stellvertreter.	(2) Neun stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils von den nachstehend genannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen in den Beirat entsandt, wobei die Entsendung in Textform an den für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen zu richten ist: • eine Vertretung des Beirats für Menschen mit Behinderung • eine Vertretung des Integrationsrates • eine Vertretung des Seniorenbeirats • eine Vertretung des Jugendparlamentes • eine Vertretung des Sozialraumgremiums Osterfeld • eine Vertretung der evangelischen Kirche in Osterfeld • eine Vertretung der katholischen Kirche in Osterfeld • eine Vertretung der Werbegemeinschaft Osterfeld (WEGO) • eine Vertretung des Osterfelder Bürgerrings e.V. Die vorgenannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen bestimmen jeweils die Dauer	siehe oben Anpassung des Namens (nun: Sozialraumgremium Osterfeld) Die Entscheidung über die Dauer der Entsendung soll jeweils bei dem

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
	der Entsendung. Wechsel sind anzuzeigen. Erfolgt durch eine oder mehrere entsendungsberechtigte Stelle/n keine Entsendung, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt; der Beirat ist in diesem Falle gleichwohl handlungsfähig. (3) Zwei stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sollen aus dem Kreis der Osterfelder Bürgerschaft, ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis des Osterfelder Vereinswesens und ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Osterfelder Kulturschaffenden ausgewählt werden. Interessierte können sich nach einem Aufruf bewerben. Aus diesen Bewerbungen werden die Mitglieder und je ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Osterfeld per Losverfahren ausgewählt. Liegen nicht genügend Bewerbungen vor, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt, ohne dass sich dies auf die Handlungsfähigkeit des Beirats auswirkt.	betreffenden Gremium etc. liegen. Die Auswahl der Vertreter/innen der Bürgerschaft, dem Vereinswesen und der Osterfelder Kulturschaffenden soll -analog zur Auswahl der Bürger/innen- Mitglieder des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung aufgrund entsprechender Bewerbungen im Losverfahren erfolgen.
§ 4 Beratende Mitglieder (1) Geborenes Mitglied aus der Verwaltung ist der / die zuständige Beigeordnete für die Stadterneuerung.	§ 4 Beratende Mitglieder (1) Beratende Mitglieder unterstützen die Arbeit des Beirats in fachlicher Hinsicht; sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts dieselben Rechte wie	

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld”		
bisher	neu	Begründung
(2) Die im Rat der Stadt Oberhausen vertretenen Parteien (Fraktionen, Gruppen), die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat. (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen entsendet ein beratendes Mitglied in den Beirat. (4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen zugelassen werden.	stimmberechtigte Beiratsmitglieder. (2) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der/die zuständige Beigeordnete der/die zuständige Fachdezernent/in für die Stadterneuerung. (3) Die in der Bezirksvertretung Osterfeld mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat. (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen entsendet ein beratendes Mitglied in den Beirat. (4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen durch den Beirat zugelassen werden.	redaktionelle Anpassung („der/die zuständige Fachdezernent/in“) Delegierung vom Rat auf die Bezirksvertretung Osterfeld Eine Vertretung des Beirats für Menschen mit Behinderung wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat aufgenommen (siehe § 3 Abs. 2)
§ 5 Vorsitz (1) Der / die Vorsitzende und sein / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirates von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. (2) Der / die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage	§ 5 Vorsitz (1) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Osterfeld des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirats von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. (2) Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage	Anknüpfung an die Wahlperiode der Bezirksvertretung Osterfeld Eine Klarstellung ist aufgrund der

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 Tage liegen.	einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens 10 zehn Kalendertage liegen.	Erfahrungen in der Praxis ebenso zielführend und praktikabel (d.h.: „sollen“ anstatt „müssen“ sowie Angabe „Kalendertage“).
	(3) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet. Die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung sind von dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.	Zusätzliche Ausführung aufgrund der Erfahrungen in der Praxis. Bisher war offen, wer die Termine mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen hat
(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat zur außerordentlichen Sitzung durch den / die Vorsitzende/n einzuberufen.	(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat zur außerordentlichen Sitzung durch den / die Vorsitzende/n einzuberufen.	Ist aufgrund der Erfahrungen in der Praxis entbehrlich.
(4) Über die Sitzungen des Beirates lässt der / die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirats des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen.	(4) Über die Sitzungen des Beirats lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirats des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen. Eine Versendung auf dem elektronischen Weg ist zulässig.	redaktionelle Änderung: dient der Erleichterung und Beschleunigung für alle Beteiligten

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
§ 6 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung und die Anfertigung der Tagesordnung sowie der Sitzungsniederschriften mit Teilnehmer/innenliste sind dem für den Stadterneuerungsprozess „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ zuständigen Fachbereich der Oberhausener Stadtverwaltung übertragen.	§ 6 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung und die Anfertigung der Tagesordnung sowie der Sitzungsniederschriften mit Teilnehmer/innenliste sind dem für den Stadterneuerungsprozess „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ zuständigen Fachbereich der Oberhausener Stadtverwaltung übertragen. (1) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen. (2) Die Geschäftsführung lädt die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen ein, fertigt die Tagesordnung an und ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig. Sie übernimmt die Protokollführung sowie den Versand des Protokolls. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf diese Aufgaben auf das beauftragte Stadtteilmanagement übertragen.	siehe unten zu (1) Klarstellung sowie inhaltliche Ergänzung zur Verantwortlichkeit ergänzende Ausführung zur Tätigkeit der Geschäftsführung (dient der Transparenz)
§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirates des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ hat eine Stimme und ist berechtigt, Tagesordnungspunkte bei dem / der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu beantragen.	§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirates des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ hat eine Stimme und ist berechtigt, Tagesordnungspunkte bei dem / der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu beantragen.	siehe unten

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
	Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder; die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung für eine Beiratssitzung ist bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung zu beantragen.	Auch beratende Mitglieder sollen antragsberechtigt sein.
§ 8 Beschlüsse des Beirats (1) Der Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.	§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse (1) Der Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung bei der Sitzung anwesend ist. (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist gilt ein Antrag als abgelehnt. (3) Voraussetzung für die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln aus den Verfügungsfonds ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme durch die zuständige Fachverwaltung der Stadt Oberhausen. Die im Außenverhältnis rechtsverbindliche Bewilligung gegenüber dem/der Antragsteller/in erfolgt ebenfalls durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Oberhausen.	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung Hinweis auf die Funktion der Stellvertretung siehe unten zu (2) einfache Mehrheit bei Beschlussfassung bleibt erhalten; lediglich ergänzender Hinweis für den Fall der Stimmgleichheit Herausgestellt wird die Rolle des Fachbereiches im Sinne der Aufgabenzuordnung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass letztlich über die Verwendung von Haushaltsmitteln entschieden wird.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
	(4) Bezogen auf die Weiterentwicklung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes sowie deren Priorisierung besitzen die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats einen empfehlenden Charakter und gelten als Entscheidungshilfe für die zuständige Fachverwaltung.	Ergänzender Hinweis zu den Aufgaben und Befugnissen des Beirats.
§ 9 Änderung der Geschäftsordnung (1) Eine Erweiterung oder Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats empfohlen werden. (2) Eine Beschlussfassung der Erweiterungen oder Änderungen durch die Bezirksvertretung Osterfeld ist erforderlich.	§ 9 Änderung der Geschäftsordnung (1) Zu einer jeden Änderung dieser Geschäftsordnung sind die Beschlussfassung der Bezirksvertretung Osterfeld sowie die anschließende Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen erforderlich. (2) Der Beirat kann der Bezirksvertretung Osterfeld durch Beschluss Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Änderungsvorschläge des Beirats zur Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Osterfeld anzumelden. Die Vorschläge des Beirats sind für die Bezirksvertretung Osterfeld nicht bindend.	 Die Bezirksvertretung Osterfeld soll weiterhin für Änderungen der Geschäftsordnung zuständig sein; weil der Beirat jedoch ursprünglich vom Rat der Stadt gebildet worden war, soll der Rat seinen Einfluss auch in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung ausüben können. Präzisierung des Vorschlagsrechts des Beirats und der weiteren Bearbeitung der Vorschläge.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Osterfeld

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“		
bisher	neu	Begründung
§ 10 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 04. Juli 2016 in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oberhausen mit sofortiger Wirkung in Kraft.	redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats Osterfeld

Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Aufgaben des Beirats
- § 2 Zusammensetzung des Beirats
- § 3 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 4 Beratende Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Stimm- und Antragsberechtigung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

Der Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- hat auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt Oberhausen am 14. Dezember 2020 die folgende Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ beschlossen.

§ 1 Zweck und Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat des Stadterneuerungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ ist das Vertretungsgremium für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Akteure des Programmgebietes im Rahmen der Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches. Er ist ein vom Rat der Stadt Oberhausen in Ausübung seiner Organisationshoheit freiwillig im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des o. g. Stadterneuerungsgebietes geschaffenes Gremium. Er ist kein kommunalverfassungsrechtlich von der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenes Gremium.

Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Osterfeld zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist.

(2) Der Beirat setzt sich mit Fragen zur integrierten Stadtentwicklung auseinander. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen im Stadterneuerungsgebiet zu verbessern sowie die Bildung, die Begegnung und den sozialen Zusammenhalt in Osterfeld dauerhaft zu stärken. Der Beirat ist dabei ein unabhängiges Gremium.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen
- Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds nach Nr. 14 und Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und den dazu beschlossenen Richtlinien

(4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei der Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus kann der Beirat die Öffentlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss ausschließen.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat deckt einen Querschnitt der Zielsetzungen, Interessen und Schwerpunkte des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet ab. Der Beirat setzt sich aus stadtteilrelevanten Akteuren/Akteurinnen zusammen, die aus dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Osterfeld sowie aus unterschiedlichen Gremien, Organisationen und Interessenvertretungen entstammen.

(2) Der Beirat hat höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder und weitere, d.h. beratende Mitglieder. Der Beirat soll eine Anzahl von insgesamt 25 Mitgliedern nicht überschreiten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind namentlich zu benennen.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Mitarbeit im Beirat keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Osterfeld. Ihre Stellvertreter/innen können ebenfalls der Bezirksvertretung Osterfeld angehören, müssen aber jedenfalls die Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirksvertretung Osterfeld erfüllen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen im Sinne dieses Absatzes werden in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW von der Bezirksvertretung Osterfeld für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksvertretung Osterfeld bestellt.

(2) Neun stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils von den nachstehend genannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen in den Beirat entsandt, wobei die Entsendung in Textform an den für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen zu richten ist:

- eine Vertretung des Beirats für Menschen mit Behinderung
- eine Vertretung des Integrationsrates
- eine Vertretung des Seniorenbeirats
- eine Vertretung des Jugendparlamentes
- eine Vertretung des Sozialraumgremiums Osterfeld
- eine Vertretung der evangelischen Kirche in Osterfeld
- eine Vertretung der katholischen Kirche in Osterfeld
- eine Vertretung der Werbegemeinschaft Osterfeld (WEGO)
- eine Vertretung des Osterfelder Bürgerrings e.V.

Die vorgenannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen bestimmen jeweils die Dauer der Entsendung. Wechsel sind anzuzeigen. Erfolgt durch eine oder mehrere entsendungsberechtigte Stelle/n keine Entsendung, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt; der Beirat ist in diesem Falle gleichwohl handlungsfähig.

(3) Zwei stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sollen aus dem Kreis der Osterfelder Bürgerschaft, ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis des Osterfelder Vereinswesens und ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Osterfelder Kulturschaffenden ausgewählt werden. Interessierte können sich nach einem Aufruf bewerben. Aus diesen Bewerbungen werden die Mitglieder und je ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Osterfeld per Losverfahren ausgewählt. Liegen nicht genügend Bewerbungen vor, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt, ohne dass sich dies auf die Handlungsfähigkeit des Beirats auswirkt.

§ 4 Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder unterstützen die Arbeit des Beirats in fachlicher Hinsicht; sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts dieselben Rechte wie stimmberechtigte Beiratsmitglieder.

(2) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der/die zuständige Fachdezernent/in für die Stadterneuerung.

(3) Die in der Bezirksvertretung Osterfeld mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat.

(4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen durch den Beirat zugelassen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Osterfeld aus der Mitte des Beirats von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens zehn Kalendertage liegen.

(3) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet. Die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung sind von dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Beirats lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirats innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen. Eine Versendung auf dem elektronischen Weg ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen.

(2) Die Geschäftsführung lädt die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen ein, fertigt die Tagesordnung an und ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig. Sie übernimmt die Protokollführung sowie den Versand des Protokolls. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf diese Aufgaben auf das beauftragte Stadtteilmanagement übertragen.

§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung für eine Beiratssitzung ist bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung zu beantragen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung bei der Sitzung anwesend ist.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Voraussetzung für die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln aus den Verfügungsfonds ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme durch die zuständige Fachverwaltung der Stadt Oberhausen. Die im Außenverhältnis rechtsverbindliche Bewilligung gegenüber dem/der Antragsteller/in erfolgt ebenfalls durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Oberhausen.

(4) Bezogen auf die Weiterentwicklung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes sowie deren Priorisierung besitzen die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats einen empfehlenden Charakter und gelten als Entscheidungshilfe für die zuständige Fachverwaltung.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zu einer jeden Änderung dieser Geschäftsordnung sind die Beschlussfassung der Bezirksvertretung Osterfeld sowie die anschließende Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen erforderlich.

(2) Der Beirat kann der Bezirksvertretung Osterfeld durch Beschluss Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Änderungsvorschläge des Beirats zur Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Osterfeld anzumelden. Die Vorschläge des Beirats sind für die Bezirksvertretung Osterfeld nicht bindend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oberhausen mit sofortiger Wirkung in Kraft.